# Ordnung für das Masterstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit (Sports Science: Health and Performance) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 26. Oktober 2026

Vom Universitätsrat genehmigt am 9. November 2026

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012[1], folgende Studienordnung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

*Zweck und Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

2 Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel im Masterstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit studieren.

3 Einzelheiten des Studiums werden in der Wegleitung zum Masterstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Die Wegleitung darf keine Auswahlkriterien oder -verfahren einführen, die über diese Ordnung hinausgehen. Die Wegleitung wird von der Departementsversammlung des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit erlassen und von der Fakultät genehmigt.

*Verliehener Grad*

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science (MSc) in Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit» (Sports Science: Health and Performance).

*Zulassung zum Studium*

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

2 Studierende, die über einen an der Universität Basel erworbenen Grad eines Bachelor of Science in Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit, verfügen, sind ohne Auflagen/Bedingungen zum Masterstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit zugelassen.

3 Die Zulassung für Bewerberinnen bzw. Bewerber für das Masterstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit, die nicht unter Abs. 2 fallen, erfolgt nach Prüfung durch die Prüfungskommission auf Antrag der Medizinischen Fakultät und erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule, welcher zum Bachelor of Science in Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Universität Basel äquivalent ist.

4 Die Medizinische Fakultät stellt auf Empfehlung der Prüfungskommission dem Rektorat einen begründeten Antrag. Die Zulassungsverfügung ergeht vom Rektorat.

---

1 SG 440.110.

[5] Wer an der Universität Basel die Prüfung zu einer Lehrveranstaltung, die für diesen Studiengang ausschlussrelevant ist, definitiv nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.

*Studienbeginn*

§ 4. Der Studienbeginn ist nur im Herbstsemester möglich.

*Sprachkenntnisse*

§ 5. Die Unterrichtssprachen sind in der Regel Deutsch und Englisch.

## II. Studium

*Angebot und Studienmodell*

§ 6. Das Studium besteht aus Modulen des Studiengangs Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit und einem Wahlbereich.

*Umfang des Studiums*

§ 7. Das Studium umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudienzeit von zwei Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

*Aufbau und Gliederung*

§ 8. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt.

[2] Das Studium gliedert sich in folgende Module:

a) Modul Spezialisierung in der Trainings- und Bewegungswissenschaft
b) Modul Klinische Sport- und Bewegungsmedizin
c) Modul Klinische Anwendung in der Sport- und Bewegungsmedizin
d) Modul Psychologische Aspekte im Leistungssport
e) Modul Statistik und Forschungsdesign
f) Modul Vertiefung und Anwendung von Forschungsmethoden
g) Modul Schlüsselkompetenzen durch Sport und Bewegung
h) Modul Berufsfeldorientierte Handlungskompetenzen
i) Masterarbeit
j) Wahlbereich

*Bestehen*

§ 9. Das Studium ist bestanden, wenn 120 KP wie folgt erworben sind:

a) 15 KP aus dem Modul Spezialisierung in der Trainings- und Bewegungswissenschaft
b) 9 KP aus dem Modul Klinische Sport- und Bewegungsmedizin
c) 9 KP aus dem Modul Klinische Anwendung in der Sport- und Bewegungsmedizin

d) 6 KP aus dem Modul Psychologische Aspekte im Leistungssport

e) 6 KP aus dem Modul Statistik und Forschungsdesign

f) 6 KP aus dem Modul Vertiefung und Anwendung von Forschungsmethoden

g) 5 KP aus dem Modul Schlüsselkompetenzen durch Sport und Bewegung

h) 4 KP aus dem Modul Berufsfeldorientierte Handlungskompetenzen

i) 40 KP aus der Masterarbeit

j) 20 KP aus dem Wahlbereich

2 Der Wahlbereich umfasst 20 KP, wovon mindestens 6 KP ausserhalb der Sportwissenschaft erworben werden müssen.

## III. Leistungsüberprüfungen

*Erwerb von Kreditpunkten*

§ 10. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

2 Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt entspricht einem studentischen Lernaufwand von 30 Stunden.

*Leistungsbewertung*

§ 11. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden mit einer Note oder nach dem Prinzip bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

2 Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss.

3 Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet: 6.0 hervorragend; 5.5 sehr gut; 5.0 gut; 4.5 befriedigend; 4.0 genügend; unter 4.0 ungenügend.

4 Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4.0 ist ungenügend.

5 Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

*Lehrveranstaltungen*

§ 12. Kreditpunkte werden im Rahmen folgender Lehr- und Lernformen erworben:

a) Blockkurs

b) Praxisseminar

c) Projekt

d) Seminar

e) Sportpraktische Übung

f) Übung

g) Vorlesung

h) Vorlesung mit Übung

2 Die Prüfungskommission genehmigt jedes Semester das Lehrangebot.

3 Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbaren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

4 Weitere studentische Leistungen (z.B. Projekte, Praktika, tutorielle Tätigkeiten oder Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungsprojekten) werden mittels Studienvertrag (Learning Contract) vereinbart.

*Arten der Leistungsüberprüfung*

§ 13. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

a) Schriftliche und mündliche Prüfung

b) Praktische Prüfung

c) Schriftliche Arbeit

d) Lehrveranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis

e) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

f) Masterarbeit

2 In jeder Lehrveranstaltung ist mindestens eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

3 Einzelheiten zu den Modalitäten der Leistungsüberprüfung werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

*Schriftliche und mündliche Prüfung*

§ 14. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. a) bis h) können durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung erfolgen.

2 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

3 Schriftliche oder mündliche Prüfungen finden halbjährlich oder jährlich statt, entweder während der Vorlesungszeit oder in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Sie werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt und mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Schriftliche Prüfungen dauern zwischen 45 und 240 Minuten. Mündliche Prüfungen dauern maximal 45 Minuten und werden in Anwesenheit einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers durchgeführt.

4 Nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt mit der Bekanntgabe des ungenügenden Prüfungsresultats automatisch.

5 Das zweimalige Nichtbestehen einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung führt zum Ausschluss vom Studium, sofern die Mindestanzahl der für das Bestehen des Moduls notwendigen Kreditpunkte nicht durch andere Lehrangebote des Moduls erworben werden kann. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

*Praktische Prüfung*

§ 15. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. a) bis h) können durch eine praktische Prüfung erfolgen.

2 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

3 Praktische Prüfungen finden halbjährlich oder jährlich statt, entweder während der Vorlesungszeit oder in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Sie werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung

zuständigen Dozierenden durchgeführt und mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Praktische Prüfungen dauern maximal 90 Minuten.

4 Praktische Prüfungen werden im Beisein einer bzw. eines zweiten Dozierenden oder einer fachlich qualifizierten Expertin bzw. eines fachlich qualifizierten Experten durchgeführt.

5 Nicht bestandene praktische Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt mit der Bekanntgabe des ungenügenden Prüfungsresultats automatisch.

6 Das zweimalige Nichtbestehen einer praktischen Prüfung führt zum Ausschluss vom Studium, sofern die Mindestanzahl der für das Bestehen des Moduls notwendigen Kreditpunkte nicht durch andere Lehrangebote des Moduls erworben werden kann. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

*Schriftliche Arbeit*

§ 16. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. a) bis h) können durch eine schriftliche Arbeit erfolgen.

2 Die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

3 Die schriftliche Arbeit wird durch die für die Lehrveranstaltung zuständige Dozierende bzw. durch den zuständigen Dozierenden gestellt und mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

4 Eine nicht bestandene schriftliche Arbeit kann entsprechend dem Entscheid der bzw. des zuständigen Dozierenden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung überarbeitet oder einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

5 Das zweimalige Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium, sofern die Mindestanzahl der für das Bestehen des Moduls notwendigen Kreditpunkte nicht durch andere Lehrangebote des Moduls erworben werden kann. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

*Dritter Prüfungsversuch*

§ 17. Auf Antrag kann ein dritter Prüfungsversuch einer zweimal nicht bestandenen Leistungsüberprüfung gemäss §§ 14 bis 16 in einem Modul gemäss § 8 Abs. 2 lit. a) bis h) gewährt werden.

*Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise*

§ 18. Eine Leistungsüberprüfung gemäss §§ 14 bis 16 zu den Lehrveranstaltungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. a) bis h) kann zusätzlich einen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsnachweis enthalten. Dieser kann in Form einer schriftlichen Ausarbeitung, mündlichen Präsentationen oder praktischen Demonstration erbracht werden.

2 Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise werden durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Die Note muss genügend sein und darf maximal die Hälfte (50%) der Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung betragen.

*Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (Learning Contract)*

§ 19. Die Anmeldung zu studentischen Leistungen, welche durch Projekte, Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungsstudien erbracht werden, erfolgt durch einen Studienvertrag.

2 Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent vor Beginn der studentischen Leistung Thema, Inhalt und Umfang, Beginn und Ende, allfällige Überarbeitungs-

und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden fest. Der Studienvertrag wird vor Beginn der studentischen Leistung von der Prüfungskommission genehmigt.

3 Studentische Leistungen im Rahmen eines Studienvertrags werden mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

*Masterarbeit*

§ 20. Vor Abschluss des Masterstudiums ist eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit setzt sich aus einer schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung zusammen und umfasst Leistungen im Umfang von 40 Kreditpunkten.

2 Die Masterarbeit wird von zwei Personen betreut, wobei die eine die Erstbetreuung und die andere die Zweitbetreuung übernimmt.

3 Die erstbetreuende Person muss habilitiert oder gleichwertig qualifiziert und Mitglied der Medizinischen Fakultät sein. Sie übernimmt die Leitung der Masterarbeit und trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der schriftlichen Masterarbeit, der mündlichen Prüfung sowie der Bewertung. Sie legt die Einzelheiten der Masterarbeit mit der bzw. dem Studierenden in einem Studienvertrag vor Beginn der Masterarbeit fest. Der Studienvertrag wird von der Prüfungskommission genehmigt. Die erstbetreuende Person kann die Betreuung der Masterarbeit an eine Drittperson delegieren, wobei die Verantwortung in diesen Fällen bei der erstbetreuenden Person verbleibt.

4 Die zweitbetreuende Person muss mindestens einen Masterabschluss erfolgreich abgeschlossen haben. Sie wird von der erstbetreuenden Person gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden zuhanden der Prüfungskommission bestimmt.

5 Die schriftliche Masterarbeit entspricht einer Dauer von 12 Monaten. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Verlängerung bei der Prüfungskommission eingereicht werden.

6 Die schriftliche Masterarbeit ist in Absprache mit der erstbetreuenden Person in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

7 Die schriftliche Masterarbeit wird von der erstbetreuenden und der zweitbetreuenden Person schriftlich begutachtet und benotet. Die Bewertung erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit. Die Bewertung für die schriftliche Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Gutachtenden.

8 Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder ist eine Note ungenügend, so wird ein zusätzliches Gutachten von dritter Seite angefordert. Mindestens zwei der drei Noten müssen genügend sein. Die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachtenden.

9 Nach Annahme der schriftlichen Masterarbeit erfolgt eine mündliche Prüfung zum Thema der Masterarbeit. Die Prüfung wird von der erstgutachtenden und in der Regel von der zweitgutachtenden Person der Masterarbeit durchgeführt. Die erstgutachtende Person kann in begründeten Fällen anstelle der zweitgutachtenden Person eine gleichwertig qualifizierte Expertin bzw. einen gleichwertig qualifizierten Experten zur Durchführung der mündlichen Prüfung bestimmen, welche bzw. welcher von der Prüfungskommission genehmigt werden muss. Die Prüfung wird von beiden Prüfenden benotet. Die Prüfung dauert 25 Minuten und ist universitätsöffentlich. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Gutachtenden.

10 Die Note der schriftlichen Masterarbeit und die Note für die mündliche Prüfung müssen genügend sein. Die Gesamtnote für die Masterarbeit setzt sich aus der Note für die schriftliche Masterarbeit (60%) und aus der Note für die mündliche Prüfung (40 %) zusammen und wird auf zwei Kommastellen gerundet.

[11] Eine nicht bestandene schriftliche Masterarbeit kann entsprechend dem Entscheid der beiden Gutachtenden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Note einmal überarbeitet oder mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

[12] Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

*Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen*

§ 21. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

[2] Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung bei der Prüfungskommission angegeben werden.

*Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben*

§ 22. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Prüfungskommission einzureichen.

[2] Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Prüfungskommission bis spätestens fünf Tage nach dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

[3] Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch.

[4] Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Leistungsüberprüfung fern oder hält einen Abgabetermin nicht ein, so gilt die Prüfung bzw. Leistung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

*Unlauteres Prüfungsverhalten*

§ 23. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium beschliessen.

*Einsichtsrecht*

§ 24. Nach Abschluss der Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

*Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

§ 25. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang bzw. Studienfach der Universität Basel oder an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal anerkannt werden. Allfällige nichtbestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt, sofern sie ausschlussrelevanter Bestandteil der Module sind.

[2] Der Umfang der anerkannten externen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte darf die Hälfte der gesamthaft geforderten Studienleistungen nicht übersteigen. Eine Masterarbeit wird nicht anerkannt.

[3] Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Prüfungskommission.

*Ausschluss*

§ 26. Studierende, welche das Studium nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

## IV. Abschluss

*Abschlussnote*

§ 27. Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittel aller benoteten Leistungsüberprüfungen der Module gemäss § 8 Abs. 2 lit. a) bis h) (60%) sowie der Gesamtnote der Masterarbeit gemäss § 20 Abs. 10 (40 %).

[2] Die Masterabschlussnote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

*Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement*

§ 28. Wer das Masterstudium gemäss § 9 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

[2] Die für den Abschluss verwendeten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel und die Gesamtnote der Masterarbeit sowie die Masterabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

[3] Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

## IV. Zuständigkeiten

*Unterrichtskommission (UK DSBG)*

§ 29. Die Aufgaben, die Zusammensetzung und Einzelheiten sind im Organisationsreglement des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit (DSBG) der Medizinischen Fakultät der Universität Basel festgelegt.

*Prüfungskommission (PK DSBG)*

§ 30. Die Aufgaben, die Zusammensetzung und Einzelheiten sind im Organisationsreglement des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit (DSBG) der Medizinischen Fakultät der Universität Basel festgelegt.

*Härtefälle*

§ 31. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

## VI. Rechtsmittel

*Verfügungen und Rekurse*

§ 32. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Übergangsbestimmung*

§ 33. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel am 1. August 2027 oder später beginnen.

[2] Studierende, die das Studium vor dem 1. August 2027 begonnen haben, können ihr Studium auf Basis der Ordnung für das Masterstudium Sport, Bewegung und Gesundheit an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 19. Dezember 2016 bis spätestens am 31. Juli 2029 beenden. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel in das Studium gemäss vorliegender Ordnung. Bereits absolvierte Studienleistungen werden in den entsprechenden Modulen angerechnet, sofern sie Bestandteil dieser Module sind. Berücksichtigt werden auch nicht bestandene Leistungsüberprüfungen von ausschlussrelevanten Studienleistungen.

*Schlussbestimmung*

§ 34. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2027 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Masterstudium Sport, Bewegung und Gesundheit an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2016 aufgehoben.

**Modulbezeichnungen und englische Übersetzung**

| Module (Deutsch) | Modules (English) |
|---|---|
| Spezialisierung in der Trainings- und Bewegungswissenschaft | Specialization in Exercise and Movement Sciences |
| Klinische Sport- und Bewegungsmedizin | Clinical Sports and Exercise Medicine |
| Klinische Anwendung in der Sport- und Bewegungsmedizin | Applied Clinical Sports and Exercise Medicine |
| Psychologische Aspekte im Leistungssport | Psychological Aspects of Elite Sport |
| Statistik und Forschungsdesign | Statistics and Research Design |
| Vertiefung und Anwendung von Forschungsmethoden | Advanced Research Methods and Application |
| Schlüsselkompetenzen durch Sport und Bewegung | Transferable Skills Through Physical Activity, Exercise and Sport |
| Berufsfeldorientierte Handlungskompetenzen | Professional Competencies for Sports Scientists |